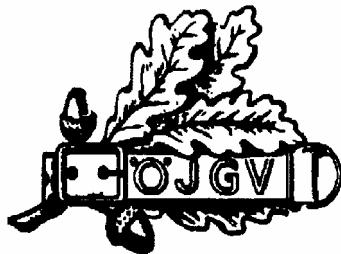


Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband



DVR 0650277
ZVR248297140

Präsident: Mf. Ofö Ing. Alexander Prenner,
Mitterwald 33, A-7350 Stoob-Süd, 02612/438 54, 0664/817 00 52, president@oejgv.at

Generalsekretär: Brigitte Fröschl,

Schlag 6, A-4280 Königswiesen, 07955/63 95 (= Fax), sekretariat@oejgv.at

Vizepräsident und Kassier: FV Ing. Leopold Ivan,

Berghofstraße 3, A-3340 Waidhofen/Ybbs, 07442/530 22

Vizepräsident und Leistungsbuchführer: Mf. Johannes Schiesser,

Hilpersdorf 52, A-3133 Traismauer, 02783/74 62, 0676/704 59 92, leistungsbuch@oejgv.at

Bankverbindung: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenanstalt AG
BLZ 53000, Kontonummer 1655001405

Königswiesen, 17.10.2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Frauen und Jugend
elektronisch an legvet@bmgfj.gv.at

Betreff:

BMGFJ-74800/0111-IV/B/5/2007

Stellungnahme des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes

zur Novelle des Tierschutzgesetzes (TSchG BGBI. I Nr. 118/2004)

126/ME XXIII. GP - Ministerialentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband erlaubt sich, innerhalb offener Frist eine Stellungnahme zur Novelle des Tierschutzgesetzes abzugeben:

Ad § 5 Abs. 2 Z 1

Hier muss sichergestellt werden, dass das vereinzelte Auftreten einiger der aufgezählten Symptome bei einzelnen Individuen KEIN Vergehen gegen das TSchG darstellen. Es ist nicht möglich alle Erbkrankheiten und genetischen Anomalien vollständig aus dem Erbgut herauszuzüchten. Es kann daher in Einzelfällen vorkommen, dass nach einigen Generationen gesunder Zucht, bei einzelnen Individuen genetische Anomalien auftreten können, auch wenn die Zuchtzulassungen strengen Kriterien - wie bei der Jagdhunderassezucht seit mehr als 100 Jahren üblich - unterworfen sind.

Ad § 7 Abs. 5

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass nur das ständige Halten von kupierten Hunden, hingegen offenbar nicht das vorübergehende Halten kupierter Hunde, etwa die Präsentation von ausländischen Hunden bei Hundeausstellungen und Prüfungen erfasst wird. Dadurch kommt es zu einer in der EU unzulässigen Diskriminierung von österreichischen Hunden und vor allem Hundehaltern und zu Vorteilen für Ausländer bei Ausstellungen und Hundeprüfungen. Gleichzeitig kann in Österreich eine Einschränkung der Zuchtbasis und des Zuchtwesens eintreten.

Aufgrund dessen, dass jährlich viele Jagdhunde aus dem Ausland,

Vizepräsident Dr. Rudolf Gürtler Seilergasse 3 A-1010 Wien 01/512 75 75 01/513 83 03 (= Fax) guertler@svjagd-fischerei.at	Kassier-Stv. Andreas Eisl Drucksorten Kellerholzweg 6 A-5113 St. Georgen 06272/5076 eisl.a@sbg.at	Richterreferat Mag. Maria Elena Rießberger Am Sonnenhang 11 A-8301 Laßnitzhöhe 03133/27 79 0664/130 57 27 richterreferat@oejgv.at	LBF-Stv. - JHFA. Hansjörg Reisinger Franz Enge Str. 6 A-4400 Steyr 0664/6129417 Fax 02162/601 64 3302 jhfa@oejgv.at
---	---	---	---

bzw. dem Mutterland der Rasse zu Zuchtzwecken (Erweiterung der Zuchtbasis) importiert werden und in vielen Ländern kein Kupierverbot vorliegt, stellt diese restriktive Maßnahme eine existenzielle Gefahr für einige Jagdhunderassen dar. Durch dieses Verbot wird die Zuchtbasis bei einigen Jagdhunderassen massiv eingeschränkt. Aufgrund der geringen Zuchtfrequenz in Österreich, sind praktisch alle Jagdhunderassen gezwungen, die Zuchtbasis mit Rüden und Hündinnen aus dem Ausland bzw. dem Mutterland der jeweiligen Rasse zu erweitern.

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle ausländischen Züchter im Ausland auf das Kupierverbot in Österreich Rücksicht nehmen, wenn sie Jagdhunde nach Österreich verkaufen, wenn in ihrem Land das Kupieren erlaubt ist bzw. es für Jagdhunderassen Ausnahmen gibt (z.B. in Deutschland). Durch dieses Verbot ist es auch unmöglich, ältere, kopierte Zuchttiere, zum Beispiel nachweislich gute Vererber, aus dem Ausland zu erwerben. Dies stellt zudem eine Einschränkung des EU Rechtes hinsichtlich des freien Warenverkehrs dar.

Die Konsequenzen aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist nicht erkennbar. Ein Tierheim ist für einen Jagdgebrauchshund keine artgerechte Haltung.

Weiters verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der 1. Tierhalteverordnung (GZ des BMGF: 39029/41-IV/B/8/04 vom 14.08.2004 - siehe Beilage), wo wir ausführlich die Notwendigkeit des Kupierens bei bestimmten Jagdhunderassen begründet haben.

Es werden die Ausnahmeregelungen wie bei der bereits erfolgten Stellungnahme zum Entwurf der 1. Tierhalteverordnung gefordert, da sich an der Sachlage nichts geändert hat.

Ad § 24a

Die Einschränkung der Kennzeichnung auf das Heimtier Hund unter gleichzeitiger Ausnahme des Heimtiers Katze stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Gerade Katzen werden von vielen Tierhaltern meist vor Urlauben in die freie Wildbahn ausgesetzt und gehen dort an Singvögeln und Jungwild intensiv zu Schaden. Die Identifizierung von herrenlosen Katzen wäre ein weit wichtigeres Anliegen, als bei gelegentlich entlaufenen Hunden. Katzen von der Identifizierung auszunehmen, nur um sich offenbar den damit verbundenen Aufwand zu ersparen, widerspricht den Intentionen des Tierschutzes.

Es ist in keinem Punkt nachvollziehbar, warum die Registrierung von Katzen aus dem TSchG herausgenommen wird. Das Verhältnis von umherstreunenden Hunden im Vergleich zu Katzen, führt diese Gesetzesänderung ad absurdum. Die geplante Gesetzesänderung ließe den Schluss zu, dass herumstreuende Hunde ein großes öffentliches Ärgernis darstellen, herumstreuende Katzen jedoch nicht. In der Praxis ist das nicht nachvollziehbar, da als streunende Heimtiere ausschließlich Katzen festzustellen sind.

Da auch jetzt schon jeder Hundehalter seinen Hund bei der Gemeinde melden muss und eine Hundeabgabe entrichtet, ist diese Benachteiligung von Hundehaltern nicht einsichtig.

Ad § 31 Abs. 4

Die Haltung von Hunden jeder Hunderasse im ÖKV, ÖJGV, ÖHU ua., aber auch Katzen zu Zuchtzwecken wird meldepflichtig. Dies offenbar, um der Finanzverwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, Erträge aus Welpenverkäufen, auch bei nicht gewerblichen Zuchten der Versteuerung zu unterziehen (Einkommen- und Umsatzsteuer). Regelungen über ein Register fehlen. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass gerade der ÖKV und ÖJGV und die in diesen Organisationen zusammengefassten Verbandskörperschaften ihre Züchter und Zuchstätten bei jeder Wurfabnahme auch auf bestehende Haltungsbestimmungen penibel überprüfen.

Einige Jagdhunderassen werden seit mehr als 100 Jahren gezüchtet, ohne dass die Züchter in einem staatlichen Register auftauchen. Die Jagdhundezucht im Rahmen des ÖKV/ÖJGV ist auf Basis von staatlich genehmigten Vereinen organisiert. Die selbst auferlegten Regularien wurden immer wieder auf den neuesten Stand der Kynologie gebracht. Jeder Verein hat eine Aufstellung seiner aktiven Züchter, die in keiner Weise mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Züchtern verglichen werden können. Die tierärztliche Betreuung ist bei jedem Züchter gegeben, da die Abgabe von Jagdhundewelpen an die Grundimmunisierung für Hunde gebunden ist.

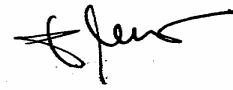
Eine Registrierung der Züchter von Jagdhunderassen zu den angeführten Zwecken ist nicht notwendig.

Um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Interesse des Jagdgebrauchshundes wird höflichst ersucht!

Mit freundlichen Grüßen



(Brigitte Fröschl)
Generalsekretär



(Mf. Ofö Ing. Alexander Prenner)
Präsident

**Beilage - Stellungnahme des ÖJGV zum Entwurf der 1. Tierhalteverordnung (GZ des BMGF:
39029/41-IV/B/8/04 vom 14.08.2004**



DVR 0650277

Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband

Präsident: Mf. Ofö Ing. Alexander Prenner,

Mitterwald 33, A-7350 Stoob-Süd, 02612/438 54, 0664/817 00 52

Generalsekretär: Brigitte Fröschl,

Schlag 6, A-4280 Königswiesen, 07955/63 95 (= Fax), sekretariat@oejgv.at

Vizepräsident und Kassier: FV Ing. Leopold Ivan,

Berghofstraße 3, A-3340 Waidhofen/Ybbs, 07442/530 22

Leistungsbuchführer: Mf. Johannes Schiesser,

Hilpersdorf 52, A-3133 Traismauer, 02783/74 62, 0676/704 59 92, leistungsbuch@oejgv.at

Bankverbindung: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenanstalt AG
BLZ 53000, Kontonummer 1655001405

Königswiesen, 14.08.2004

An das
**Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen**
elektronisch an legvet@bmgf.gv.at

Betreff:
**Stellungnahme des Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verbandes
zum Entwurf der 1. Tierhaltungsverordnung
GZ des BMGF: 39029/41-IV/B/8/04**

Sehr geehrte Damen und Herren!

der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband erlaubt sich, innerhalb offener Frist eine Stellungnahme zum Entwurf der 1.Tierhaltungsverordnung abzugeben:

§ 4 – Eingriffe

In § 4 der 1. Tierhaltungsverordnung fehlt ein Hinweis auf eine Anlage 11, in welcher Ausnahmen vom Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Jagdgebrauchshunden sowie Ausnahmen vom Verbot des Entfernen der Wolfskralle bei Jagdgebrauchshunden enthalten sind.

Notwendig ist hier eine Klarstellung im Verordnungstext:

Der § 4 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„§ 4 (1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.“

Begründung: Die notwendigen Ausnahmebestimmungen für das Kupieren des Schwanzes (der Rute) bei Jagdgebrauchshunden sowie für das Entfernen der Wolfskralle bei Jagdgebrauchshunden müssen gemäß § 7 (2) Z. 2. des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz– TSchG) ebenfalls in der Verordnung nach § 24 (1) TSchG (das ist die in Begutachtung stehende 1. Tierhaltungsverordnung) geregelt werden.

Anlage 11 – Sachliche Erfordernisse für Eingriffe bei Jagdgebrauchshunden

In der 1. Tierhaltungsverordnung fehlt eine Anlage 11, in welcher Ausnahmen vom Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Jagdgebrauchshunden sowie Ausnahmen vom Verbot des Entfernen der Wolfskralle bei Jagdgebrauchshunden enthalten sind.

Notwendig ist eine Ergänzung im Verordnungstext (Anfügung einer neuen Anlage 11):

Anlage 11
Sachliche Erfordernisse für Eingriffe bei Jagdgebrauchshunden

1.) Grundsätzliche Anforderungen

Eingriffe bei Jagdgebrauchshunden (Kupieren der Rute; Entfernen der Wolfskralle) dürfen nur von einem Tierarzt durchgeführt werden.

2.) Sachliche Erfordernisse für Eingriffe bei Jagdgebrauchshunden

2.1.) Kupieren des Schwanzes (der Rute)

- 2.1.1.) Der Schwanz (die Rute) darf nur bei Jagdgebrauchshunden kupiert werden, die
 - aus einer Zucht mit jagdlich geprüften Elterntieren
 - oder aus einer jagdlichen Leistungszucht
 stammen.

- 2.1.2.) Der Schwanz (die Rute) darf nur bei Jagdgebrauchshunden kupiert werden, die einer der folgenden Jagdgebrauchshunderassen angehören:

Deutsch Kurzhaar, Deutsch Drahthaar, Deutsch Stichelhaar, Kurzhaar Weimaraner, Griffon, Magyar Viszla (Ungarischer Kurzhaar), Rauhhaar Magyar Viszla (Ungarischer Drahthaar), Cesky Fousek, Pudelpointer, Französische Vorstehhunde -Epagneul Breton (Bretonischer Vorstehhund) Braque Francais, Braque D'Ariege, Braque D'Auvergne, Braque Du Bourbognais, Braque Dupuy und Braque Saint Germain; Deutscher Jagdterrier, Fox Terrier, Welsh Terrier, Jack-Russel-Terrier; Deutscher Wachtel, alle Spaniel-Arten (Cocker-Spaniel, English Springer-Spaniel, Welsh Springer-Spaniel, Sussex-Spaniel, Field-Spaniel),

- 2.1.3.) Der Nachweis über Zucht bzw. Jagdgebrauchshunderasse ist durch FCI / ÖKV / ÖJGV-Unterlagen und -Papiere, die dem behandelnden Tierarzt im Original vorzulegen sind, zu erbringen.

2.2.) Entfernen der Wolfskralle:

- 2.2.1.) Die Wolfskralle darf nur bei Jagdgebrauchshunden entfernt werden, die einer der in Österreich anerkannten Jagdgebrauchshunderassen angehören.

- 2.2.2.) Der Nachweis über die Jagdgebrauchshunderasse ist durch FCI / ÖKV / ÖJGV-Papiere, die dem behandelnden Tierarzt im Original vorzulegen sind, zu erbringen.

Begründung: Bei kurzhaarigen und drahthaarigen Jagdgebrauchshunden ist das Kupieren des Schwanzes (der Rute) für die Verwendung im Jagdbetrieb unerlässlich – nur so lässt sich das Aufschlagen der Rute (des Schwanzes) wirksam verhindern und den Hund vor dieser Verletzung schützen. Bei Jagdgebrauchshunden kann die nicht entfernte Wolfskralle zu gefährlichen Verletzungen führen. Jagdgebrauchshunde, die im Jagdbetrieb verwendet werden, können durch die Entfernung der Wolfskralle wirksam vor gefährlichen Verletzungen geschützt werden. Durch die in der Anlage 11 angeführten Einschränkungen ist gewährleistet, dass nur Jagdgebrauchshunde aus der jagdlichen Leistungszucht, die tatsächlich im jagdlichen Einsatz stehen und stehen werden, von den Ausnahmen umfasst sein können.

Um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Interesse des Jagdgebrauchshundes wird höflichst ersucht!

Mit freundlichen Grüßen

(Brigitte Fröschl)
Generalsekretär

(Mf. Ofö Ing. Alexander Prenner)
Präsident